

711.11

Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Gebühren

§ 69. Für Bewilligungen und Kontrollen aufgrund dieser Verordnung werden Staatsgebühren nach Massgabe der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993² und Schreibgebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966¹ und der Gebührenordnung der Gemeinden erhoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft ([ABI 2016-07-15](#)).

¹ [LS 682](#).

² [LS 710.2](#).